Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Bgld. FFG

Bgld. FFG - Bgld. Familienförderungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Paragraph 3,
(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 92/2023)

In Kraft seit 20.12.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at